Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/496

Der Bundesminister des Innern

VI B 6 - 649 054

Bonn, den 30. März 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Internationale Polizeikonvention**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 1965 — Drucksache IV/3003 (neu) —**

Der Deutsche Bundestag hat in der 181. Sitzung der 4. Wahlperiode auf den Antrag des Ausschusses für Inneres — Drucksache IV/3003 (neu) — beschlossen:

„Die Bundesregierung wird ersucht,

1. jede Initiative zum Abschluß einer internationalen Polizeikonvention zu unterstützen und sich ihr anzuschließen, die folgenden Inhalt hat:

   a) Es wird klargestellt, daß das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 auf die uniformierten Beamten der allgemeinen Polizei Anwendung findet.

   b) Für die allgemeine Polizei wird ein internationales Erkennungszeichen eingeführt.

   c) Es wird klargestellt, daß die Beamten der allgemeinen Polizei die Befugnis haben, als Nichtkombattanten bestimmte Waffen zu führen und bestimmte nur polizeiliche Sicherungsaufgaben wahrzunehmen.

   d) Die Konvention erstreckt sich auch auf die Grenzpolizei, jedoch nur insoweit, als sie nicht in Verbänden verwendet wird;

2. dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 1966 über diese Initiativen zum Abschluß einer internationalen Polizeikonvention zu berichten."

Gemäß Nr. 2 dieses Beschlusses berichte ich namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt:

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

I.

1. Bereits Ende 1964 hat sich die Regierung der Republik Österreich in dieser Frage an die Bundesregierung gewandt. Von österreichischer Seite wurde dabei auf einen Entwurf der Féderation Internationale des Fonctionnaires Superieurs de Police Bezug genommen, der sich mit der Stellung der Polizei unter einer Besetzung (Artikel 27, 51, 54, 65, 67, 70 der IV. Genfer Konvention vom 12. August 1949) befaßt. In ihrer Antwort hat die Bundesregierung auf die seinerzeit laufenden Beratungen des Deutschen Bundestages zur Frage des Abschlusses einer internationalen Polizeikonvention hingewiesen. Sie gab schon damals zu verstehen, daß sie bereit wäre, eine entsprechende Initiative befreundeter Staaten zu unterstützen.

2. Im Oktober 1965 richtete die Königlich marokkanische Regierung an die Bundesregierung eine ähnliche Anfrage. Diese ging auf ein Schreiben der Union Internationale des Syndicats de Police zurück, welches u. a. folgenden Wortlaut hat:

   „Die in der Internationalen Vereinigung der Polizeigegewerkschaft zusammengeschlossenen Organisationen der Polizeibeamten richten daher an alle Staaten die Bitte, eine Verständigung anzustreben, die folgende drei Punkte zum Inhalt hat:

   1. Es wird klargestellt, daß das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 auf die uniformierten Beamten der allgemeinen Polizei Anwendung findet.

   2. Für die allgemeine Polizei wird ein internationales Erkennungszeichen eingeführt.

   3. Es wird klargestellt, daß die Beamten der allgemeinen Polizei die Befugnis haben, als Nichtkombattanten bestimmte Waffen zu führen und bestimmte nur polizeiliche Sicherungsaufgaben wahrzunehmen.

      Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Bitte unterstützen und fördern wollten, und würden es mit besonderem Interesse begrüßen, Ihre Stellungnahme zu erfahren."

   Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort darauf hingewiesen, daß diese Initiative im wesentlichen mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 1965 inhaltlich übereinstimmt, und ihrer positiven Haltung einer solchen Übereinkunft gegenüber Ausdruck gegeben.

3. Vom 1. bis 9. Oktober 1965 fand in Wien die XX. Internationale Rot-Kreuz-Konferenz statt. Sie befaßte sich u. a. mit der Frage eines verbesserten völkerrechtlichen Schutzes der Zivilschutzorganisationen und ihres Personals, ohne jedoch zu abschließenden Ergebnissen zu gelangen. Ein zu

diesem Problem durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vorgelegtes ausführliches Sachverständigengutachten spricht am Rande auch die Rechtsstellung der Polizei bei bewaffneten Auseinandersetzungen an und erhellt die Schwierigkeiten, die dem Abschluß besonderer, über die Genfer Rot-Kreuz-Abkommen hinausgehender Konventionen zum Schutze besonderer Personengruppen entgegenstehen. Nach einer Resolution der Konferenz soll das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die anstehenden Fragen in weiteren Sachverständigentagungen behandeln.

II.

Weitere Initiativen sind bislang nicht bekanntgeworden. Die Bundesregierung hat daher über ihre diplomatischen Vertretungen mit den Regierungen verbündeter und befreundeter neutraler Staaten mit dem Ziele Fühlung aufgenommen, auf diesem Wege zu erfahren,

1. ob und ggf. welche Vorstellungen bei diesen Regierungen über die Zweckmäßigkeit, den Inhalt und die Aussichten des Zustandekommens einer internationalen Polizeikonvention bestehen;

2. ob in Erwägung gezogen wird, diesbezügliche Initiativen zu ergreifen oder zu unterstützen.

Hierbei hat die Bundesregierung auf ihre Bereitschaft zur Unterstützung von Vorschlägen hingewiesen, die sich im Rahmen des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 12. Mai 1965 halten. Es liegen bis jetzt lediglich die Stellungnahmen der Regierungen Belgiens, Großbritanniens und der Schweiz vor:

a) Die belgische Regierung beurteilt sowohl die Zweckmäßigkeit wie auch die Aussicht des Zustandekommens einer solchen Konvention sehr zurückhaltend. Die schwierigen Probleme, die mit dem Status der Polizei verbunden seien, könnten kaum auf diesem Wege geregelt werden. Die belgische Regierung verweist auf ihre Haltung während der XX. Internationalen Rot-Kreuz-Konferenz, wo sie sich gegen einen besonderen Status für das Personal der Zivilschutzorganisationen ausgesprochen habe. Zwar sei sie zur Prüfung konkreter Vorschläge, nicht jedoch zu Initiativen bereit.

b) Die englische Regierung sieht für die vorhersehbare Zukunft auf Grund der insularen Lage und der konsolidierten inneren Verhältnisse des Landes keinen Anlaß, die Frage einer internationalen Polizeikonvention aufzugreifen. Sie bringt jedoch ihr Verständnis für die besonderen deutschen Gegebenheiten zum Ausdruck und erklärt die Bereitschaft zu verständnisvoller und konstruktiver Prüfung, wenn internationale Erörterungen aufgenommen würden.

c) Die Regierung der Schweiz bringt dem Projekt einer internationalen Polizeikonvention grundsätzliches Interesse entgegen und würde ein Zustandekommen begrüßen. Von der Überlegung ausgehend, den Schutz der IV. Genfer Konvention für alle nichtmilitärischen Organisationen zu konkretisieren, hält sie als ersten Schritt eine Regelung für die begrifflich leichter zu umschreibende Polizei für erwägenswert. Sie hält es für zweckmäßig, zunächst eine Stellungnahme des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz einzuholen; eine eigene Initiative werde jedoch nicht erwogen.

Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit von sich aus auf die Angelegenheit zurückkommen und dem Deutschen Bundestag erneut berichten.

Die Bundesregierung widmet darüber hinaus der Frage eines verbesserten völkerrechtlichen Schutzes für die allgemeine Polizei im Rahmen der Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um eine Verstärkung der Garantien des humanitären Völkerrechts besondere Aufmerksamkeit.

In Vertretung

Dr. Schäfer